

# Munition

## Munitionszulassung

Munition im Sinne des Waffenrechts darf gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist. Dies gilt für den Hersteller als auch für den Importeur, bei Einführung nicht zugelassener Munition

### Fabrikatskontrolle

Der Zulassungsinhaber mit eigener Mess- und Prüfkompetenz ist verpflichtet, alle Munitionslose Fabrikationskontrollen zu unterziehen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

### Behördliche Kontrolle

Der Zulassungsinhaber mit eigener Mess- und Prüfkompetenz hat mindestens alle drei Jahre die Durchführung einer behördlichen Kontrolle bei der Zulassungsbehörde zu beantragen. Mit Verbringern aus Staaten, mit denen keine gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist, gilt eine andere Regelung.

## Sonstige Prüfung für Dritte

### Energie- und Gasdruckmessungen

Ein Sortiment von etwa 200 Messläufen garantiert, dass Patronen der am häufigsten vorkommenden Kaliber für

- Jäger
- Sportschützen
- Wiederlader und
- Firmen

auf ihre Sicherheit geprüft werden können.



## Weitere Informationen

Online-Formular: Gasdruckmessung, Energiebestimmung und Zulassung

Maßtafeln der CIP-Commission Internationale Permanente Pour L'Épreuve Des Armes A Feu Portantes

# Häufig nachgefragt

Schusswaffen und Böller

Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Böller

Verglasungen

Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten

Anfahrt

Zertifizierungen und Gutachten

Zertifizierung von Pistolen

Zertifizierung von Munition

Prüf- und Laboreinrichtungen

Service, Formulare

Weitere interessante Themen finden Sie in unserem Themenportal

[Themenportal](#)